

Hinweise zum Gesetz zur Reform des Vormundschafts- und Betreuungsrechts

Inkrafttreten zum 01.01.2023 (genannte §§ beziehen sich jeweils auf die ab dann geltende Fassung)

Sehr geehrte Damen und Herren,
nachfolgend möchte die Stabsstelle Recht Sie über ausgewählte Regelungen des aktuellen Gesetzes zur Reform des Vormundschafts- und Betreuungsrechts informieren.

1. § 1358 BGB – Eherechtliches Notvertretungsrecht

Neu eingeführt wird mit dieser Vorschrift ein gegenseitiges gesetzliches Vertretungsrecht von Ehegatten in Angelegenheiten der Gesundheitspflege. Nach § 21 Lebenspartnerschaftsgesetz gilt die Vorschrift auch für Lebenspartner.

In Fällen, in denen ein Ehegatte aufgrund von Bewusstlosigkeit oder einer Krankheit vorübergehend nicht in der Lage ist, die Angelegenheiten seiner Gesundheitspflege zu regeln, erhält der andere Ehegatte ein auf sechs Monate begrenztes gesetzliches Vertretungsrecht. Dieses umfasst nach § 1358 Abs.1 BGB (abschließend)

- die Einwilligung in/Untersagung von Untersuchungen und Heilbehandlungen,
- die Einwilligung in/Untersagung von ärztliche(n) Eingriffe(n),
- die Entgegennahme der ärztlichen Aufklärung,
- den Abschluss und die Durchsetzung von Behandlungs- und Krankenhausverträgen,
- den Abschluss und die Durchsetzung von Verträgen über eilige Maßnahmen der Rehabilitation und der Pflege,
- die Entscheidung über freiheitsentziehende Maßnahmen nach § 1831 Abs.4 BGB (wenn also dem anderen Ehegatten, der sich in einem Krankenhaus, einem Heim oder einer sonstigen Einrichtung aufhält, durch mechanische Vorrichtungen, Medikamente oder auf ähnliche Weise über einen längeren Zeitraum oder regelmäßig die Freiheit entzogen werden soll), soweit die Dauer der Maßnahme im Einzelfall sechs Wochen nicht überschreitet; wegen ihrer hohen Eingriffsintensität sind diese Maßnahmen auch im Fall des einwilligungsunfähigen Ehegatten durch das Betreuungsgericht zu genehmigen (§ 1831 Abs.4 in Verbindung mit Abs.2 BGB),
- die Geltendmachung von Ansprüchen des vertretenen Ehepartners aus Anlass der Erkrankung gegenüber Dritten.

Eine Pflicht, das Vertretungsrecht wahrzunehmen, besteht für den Ehegatten nicht. Sieht sich ein Ehegatte von Beginn an oder im Laufe der Vertretungszeit nicht (mehr) in der Lage, sich um die Angelegenheiten seines Ehepartners zu kümmern, etwa weil er selbst auf Grund einer Erkrankung oder Behinderung in seiner Handlungsfähigkeit beeinträchtigt oder weil er durch die Situation überfordert ist, teilt er dies dem behandelnden Arzt mit. Dieser hat – soweit dies nicht bereits durch den Ehegatten oder sonstige Angehörige des Patienten geschehen ist – beim zuständigen Betreuungsgericht die Einleitung eines Betreuungsverfahrens anzuregen. Gleiches gilt, wenn der Ehegatte tatsächlich an der Ausübung des Vertretungsrechts gehindert ist, weil er sich beispielsweise länger im Ausland aufhält und dort nicht erreichbar ist, ebenso dann, wenn der Sechsmonatszeitraum des Notvertretungsrechts endet und keine Vorsorgevollmacht vorgelegt wird oder im Zentralen Vorsorgeregister eingetragen ist.

Dem Notvertreter gegenüber sind die Ärzte für die Dauer des Notvertretungsrechts von der Schweigepflicht entbunden; der Notvertreter darf die betreffenden Krankenunterlagen einsehen und ihre Weitergabe an Dritte bewilligen, § 1358 Abs.2 BGB.

Gemäß § 1358 Abs.3 BGB besteht das Vertretungsrecht **nicht** bei getrenntlebenden Ehegatten oder wenn dem behandelnden Arzt bekannt ist, dass der vertretene Ehegatte eine Vertretung durch den anderen Ehegatten – aus welchen Gründen auch immer – nicht wünscht (etwa durch Eintragung eines Widerspruchs gegen das Notvertretungsrecht im Zentralen Vorsorgeregister) oder er bereits eine andere Person zu seiner Vertretung bevollmächtigt hat (etwa durch Eintragung einer Vorsorgevollmacht im Zentralen Vorsorgeregister) oder eine gerichtliche Betreuung besteht. In Hinblick auf die in § 1358 Abs.3 BGB genannten Ausschlussgründe kommt dem Recht des Arztes, in das Zentrale Vorsorgeregister Einsicht zu nehmen, eine hohe Bedeutung zu. Denn:

Nach § 1358 Abs.4 BGB hat der Arzt, dem gegenüber das Vertretungsrecht erstmals ausgeübt wird,

- das Vorliegen der Voraussetzungen nach § 1358 Abs.1 BGB und den Zeitpunkt, zu dem diese eingetreten sind, schriftlich zu bestätigen,
- dem Notvertreter diese schriftliche Bestätigung und eine weitere schriftliche Erklärung über das Nichtvorliegen der Ausschlussgründe nach § 1358 Abs.3 BGB vorzulegen und auszuhändigen und
- von dem Notvertreter schriftlich versichern zu lassen,
 - dass das Vertretungsrecht bisher nicht ausgeübt wurde und
 - kein Ausschlussgrund nach § 1358 Abs.3 BGB vorliegt.

Für die schriftliche Bestätigung des Arztes und die Einholung der Versicherung des Notvertreters kann bspw. das entsprechende gemeinsame Muster vom Bundesministerium der Justiz, der Bundesärztekammer und der Deutschen Krankenhausgesellschaft (siehe auch Anlage des Rundschreibens Nr.695/22 der KGRP) genutzt werden, welche diesem Hinweisschreiben als Anlage beigefügt ist.

2. § 1674a BGB – Ruhen der elterlichen Sorge für ein vertraulich geborenes Kind

Die elterliche Sorge für ein vertraulich geborenes Kind (§ 25 Abs.1 Schwangerschaftskonfliktgesetz) ruht und lebt erst wieder auf, wenn das Familiengericht festgestellt hat, dass ein Elternteil ihm gegenüber die für den Geburtseintrag erforderlichen Angaben gemacht hat. Für das vertraulich geborene Kind wird das Jugendamt von Gesetzes wegen mit der Geburt Vormund, § 1787 BGB.

3. § 1820 BGB – Vorsorgevollmacht

Wer von der Einleitung eines Verfahrens zur Bestellung eines Betreuers erfährt und Kenntnis davon hat, dass die zu betreuende Person einem anderen eine Vorsorgevollmacht erteilt hat, muss – wie bereits bisher geltend – das Betreuungsgericht unverzüglich hierüber unterrichten, § 1820 Abs.1 BGB. Diese Pflicht sichert ab, dass ein Betreuer grundsätzlich nicht bestellt werden darf, wenn eine andere Person mit einer Vorsorgevollmacht versehen ist, § 1814 Abs.3 Nr. 1 BGB.

Im Zusammenhang mit der Vorsorgevollmacht ist für Behandler und Einrichtungen wichtig zu wissen, dass die Nichteinwilligung/Einwilligung des Bevollmächtigten in die Untersuchung des Gesundheitszustandes, eine Heilbehandlung oder einen ärztlichen Eingriff sowie in die Unterbringung nach § 1831 BGB oder freiheitsentziehende Maßnahmen nach § 1831 Abs.4 BGB

und ärztliche Zwangsmaßnahmen nach § 1832 BGB voraussetzt, dass die Vollmacht schriftlich erteilt ist und diese Maßnahmen ausdrücklich umfasst, § 1820 Abs. 2 BGB.

4. § 1821 – Pflichten des Betreuers; Wünsche des Betreuten

Durch die Gesetzesreform soll u.a. die Position des Betreuten gestärkt werden, weshalb in dieser Regelung die Wunschbefolgungspflicht des Betreuers nun noch deutlicher als bisher normiert wird. Entscheidend ist nicht mehr vorrangig das „objektive Wohl“ des Betreuten. Der Betreuer hat die Angelegenheiten des Betreuten so zu besorgen, dass dieser im Rahmen seiner Möglichkeiten sein Leben nach seinen Wünschen gestalten kann. Hierzu hat der Betreuer die Wünsche des Betreuten festzustellen. Diesen hat der Betreuer sodann zu entsprechen, soweit keine Gefährdung für den Betreuten oder dessen Vermögen entsteht, die der Betreute nicht in der Lage ist zu erkennen oder soweit dies dem Betreuer nicht zuzumuten ist. Kann der Betreuer die Wünsche des Betreuten nicht feststellen oder darf er ihnen aus den vorgenannten Gründen nicht entsprechen, hat er den mutmaßlichen Willen des Betreuten zu ermitteln und diesem Geltung zu verschaffen.

5. § 1830 – Sterilisationen

Für eine Sterilisation des Betreuten gelten nun strengere Anforderungen an die Einwilligung durch den Betreuer.

6. § 1834 BGB – Bestimmung des Umgangs und des Aufenthaltes des Betreuten

Die Möglichkeit des Betreuers, den Umgang des Betreuten auch mit Wirkung für und gegen Dritte zu bestimmen, wird dahingehend eingeschränkt, dass eine solche Umgangsbestimmung nur dann zulässig ist, wenn der Betreute dies selbst wünscht, oder ihm eine konkrete Gefahr im Sinne des § 1821 Abs.3 BGB droht. Dadurch soll das Eingriffsrecht des Betreuers nur dort bestehen, wo eine konkrete erhebliche Schädigung des Betreuten zu befürchten ist. Dies kann ein erheblicher Gesundheitsschaden sein, aber auch ein Vermögensschaden (bspw. wenn eine dritte Person ständig Geld von dem Betreuten erbettelt). Dem Betreuer muss die Bestimmung über das Umgangsrecht zudem ausdrücklich als Aufgabenkreis zugewiesen sein.

7. § 31 Betreuungsorganisationsgesetz – Erörterung, Beratung, Information

Ärzte und andere Angehörige eines Heilberufs sollen ihnen bekannte Gefährdungen des Betreuten mit dem Betreuer erörtern und sowie erforderlich auf die Inanspruchnahme von Hilfen hinwirken. Sie haben Anspruch auf Beratung durch eine Fachkraft der Betreuungsbehörde und sind zu diesem Zwecke befugt, die zur Einschätzung der Gefährdung erforderlichen Daten pseudonymisiert zu übermitteln. Auch haben sie die Befugnis, das Betreuungsgericht zu informieren und die notwendigen Daten zu übermitteln, wenn die Gefährdung nach Erörterung nicht abgewendet werden kann, § 31 Betreuungsorganisationsgesetz.

8. § 1 Vorsorgeregister-Verordnung – Eintragung v. Widersprüchen gegen § 1358 BGB

Will ein Ehegatte keine Ausübung des Notvertretungsrechtes durch den anderen Ehegatten, so kann er einen entsprechenden Widerspruch in das von der Bundesnotarkammer geführte Zentrale Vorsorgeregister eintragen lassen.

Stand: Oktober 2022